

99019018104000

Feststellung der Eignung von Ausbildungsstätten nach BBiG Anmeldung

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/services/99019018104000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99019018104000
Leistungsbezeichnung I	Feststellung der Eignung von Ausbildungsstätten nach BBiG Anmeldung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Ausbildungsmaßnahme, Berufsausbildung, Berufsbildungsgesetz, Ausbildungsstelle, Berufsbildung, Ausbildungsplatz, BBiG
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsbildung (individuell, 019)
Verrichtungskennung	Anmeldung (104)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Bildungswesen in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, der Primar- und Sekundarschulbildung, der Hochschulbildung und der Erwachsenenbildung
Lagen Portalverbund	Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Aus-, Weiterbildung und Sachkunde (2030300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.02.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_27.html
Teaser	Um Auszubildende einstellen zu dürfen, bedarf es vorab einer Prüfung durch die zuständige Stelle, ob Ihr Unternehmen als Ausbildungsstätte geeignet ist.
Volltext	Eine Ausbildungsstätte darf nur Auszubildende einstellen und ausbilden, wenn sie nach Art und Einrichtung dafür geeignet ist. Wenn Ihr Betrieb erstmalig ausbilden möchte, wird die Eignung vor Ort überprüft. Als Leiter einer Ausbildungsstätte müssen Sie diese deshalb für eine Eignungsprüfung anmelden. In der Eignungsprüfung wird unter Anderem festgestellt, ob ein geeignetes Verhältnis zwischen der Anzahl an Fachkräften in Ihrer Ausbildungsstätte und Ihren Auszubildenden gegeben ist. Und es wird geprüft, ob Sie die geforderten beruflichen Fähigkeiten vermitteln. Falls Ihre Ausbildungsstätte nicht die geforderten Fähigkeiten vermitteln kann, kann sie dennoch als geeignet gelten. Hierfür müssen die Kenntnisse außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden.

Modul	Sachverhalt
	Dies müssen Sie im Ausbildungsvertrag entsprechend mit Ihren Auszubildenden vereinbaren. Ausbildungsstätten für manche Berufsgruppen gelten nur als geeignet, wenn sie von der zuständigen Behörde als Ausbildungsstätte anerkannt wurden. Das gilt zum Beispiel in der Land- oder Hauswirtschaft.
Erforderliche Unterlagen	• Nach Vorgabe der zuständigen Stelle • Weiterführende Informationen finden Sie auf der Homepage der zuständigen Stelle oder erfahren Sie vor Ort bei der Ausbildungsberatung
Voraussetzungen	• Ihr Betrieb verfügt über eine ausreichende Einrichtung und Ausstattung, um eine vollständige Ausbildung zu gewährleisten • Die Zahl der Auszubildenden steht in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbilder
Kosten	Die Gebühr richtet sich nach den jeweiligen Gebührenordnungen der regional zuständigen Stelle.
Verfahrensablauf	Wenn Sie als Unternehmen erstmals oder in einem neuen Beruf ausbilden möchten, sollten Sie sich möglichst frühzeitig mit der zuständigen Stelle in Verbindung setzen. • Ein Berater der zuständigen Stelle führt dann mit Ihnen ein Gespräch. Der Berater begutachtet Ihr Unternehmen vor Ort. Der Berater verlangt gegebenenfalls Nachweise zur Feststellung der Eignung. • Nach Klärung aller offenen Fragen gilt das Verfahren als abgeschlossen. Nachdem festgestellt wurde, dass Ihr Unternehmen für die Ausbildung geeignet ist, dürfen Sie gemäß den vereinbarten Vorgaben Auszubildende einstellen und ausbilden.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach der jeweiligen regional zuständigen Stelle.
Frist	

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	Bezeichnung: Weiterführende Informationen gibt es auf der Homepage der zuständigen Stelle oder bei der dortigen Ausbildungsberatung.
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Feststellung der Eignung von Ausbildungsstätten nach BBiG Anmeldung • Eine Ausbildungsstätte muss nach Art und Einrichtung geeignet sein, um Auszubildende einstellen und ausbilden zu dürfen • Es muss ein geeignetes Verhältnis zwischen der Anzahl an Fachkräften und Auszubildenden gegeben sein • Ausbildungsstätten für manche Berufsgruppen, zum Beispiel in der Land oder Hauswirtschaft, werden erst nach Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde als Ausbildungsstätte geeignet angesehen • Zuständig: in der Regel IHK oder Landwirtschaftskammer • Ausnahme: anderweitige Bestimmung durch Land oder Bund Ausnahme: Ausbildung hat in der Zuständigkeit des öffentlichen Dienstes oder von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts stattgefunden
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an die für Ihre Berufsausbildung zuständige Kammer. Diese kann sein: • die Industrie- und Handelskammer für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen, • die Landwirtschaftskammer für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft und der ländlichen Hauswirtschaft

Modul

Sachverhalt

Es gibt weitere zuständige Stellen, zum Beispiel für Stellen im Bereich des öffentlichen Rechts sowie der Kirchen.

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal